**Tagesordnungspunkt 5:**

**Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020**

* Festlegung der Haushaltsstruktur / Anzahl Teilhaushalte

I. Sachvortrag

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Nachdem zwischenzeitlich die Einführungsfrist um vier Jahre verlängert wurde, haben alle Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2020 nach dem neuen Recht zu führen.

Die Gemeinde Frickingen wir daher ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 umstellen.

Entgegen der bisherigen Inputorientierung in der Kameralistik, soll im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) die outputorientierte Steuerung im Vordergrund stehen. Dabei sollen die einzelnen Verwaltungsleistungen als Produkte dargestellt werden.

Die neue Haushaltsstruktur ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom Gemeinderat zu beschließen.

Der aktuelle Haushalt ist nach Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten gegliedert. Diese kamerale Haushaltsstruktur ist anhand des beiliegenden Gesamtplanes aus dem Haushaltsplan 2019 dargestellt (Anlage 1).

Künftig ist der Haushalt in Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte zu gliedern. Der Gesamthaushalt ist gemäß § 4 GemHVO in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte in der Kommunalen Doppik sind mit den Einzelplänen in der Kameralistik zu vergleichen. Das Rechenzentrum hat einen Vorschlag zu den Teilhaushalten vorgelegt, der sich an der bisherigen kameralen Struktur orientiert:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| kameraler Einzelplan | doppischer Teilhaushalt | Bezeichnung |
| 0 | 1 | Innere Verwaltung |
| 1 | 2 | Sicherheit und Ordnung |
| 2 | 3 | Schulen |
| 3,4,5 | 4 | Sport, Kultur und Soziales |
| 6 | 5 | Bauen und Umwelt |
| 7,8 | 6 | Wirtschaft und Tourismus |
| 9 | 7 | Allgemeine Finanzwirtschaft |
|   |   |   |
| 10 | 7 | Anzahl Einzelpläne / Teilhaushalte |

Die bisherigen 10 Einzelpläne werden künftig in 7 Teilhaushalten zusammengefasst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Empfehlung des Rechenzentrums zu übernehmen, da diese im Wesentlichen die bisherige Struktur übernimmt und so einen Vergleich der beiden Rechensysteme ermöglicht. Zudem führt die nahezu gleiche Gliederungstiefe zu einer besseren Orientierung für Gemeinderat, Verwaltung, Bürger und Abgabepflichtige.

Jeder Teilhaushalt biet gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind dabei einem Verantwortungsbereich zuzuordnen. Der Vorschlag des Rechenzentrums sieht wie im bisherigen System ein Gesamtbudget für alle Personalkosten vor. Die Bildung weiterer Budgets für Aufwands- und Ertragskonten ist grundsätzlich möglich.

Die weitere Untergliederung erfolgt künftig wie folgt:

Produktbereiche z.B. 21 Schulträgeraufgaben

Produktgruppen z.B. 21.10. Allgemeinbildende Schulen

Produkte z.B. 21.10.10 Grundschule Frickingen

Diese Haushaltsstruktur berücksichtigt alle Anforderungen der Finanzstatistik sowie die Vorgaben zur Mindestgliederung gemäß der Anlage 30 der Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen, Anlage 2).

Auf diesen Grundlagen hat die Verwaltung eine doppische Haushaltsstruktur erarbeitet (Anlage 3). Die sechsstelligen Produkte werden auch Kostenstellen genannt und bilden ab, wo Kosten anfallen. Die neu gebildeten Kostenstellen (Produkte) sind dabei mit den kameralen Unterabschnitten (UA) vergleichbar. Entsprechend ist in beiliegender Übersicht zusätzlich angegeben, welcher Unterabschnitt sich in welcher Kostenstelle wiederfindet.

Die achtstelligen Kostenträger zeigen auf, wer die Kosten verursacht und damit zu tragen hat. Auf dieser Ebene werden auch die Buchungen im System vorgenommen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) die neue Haushaltsstruktur mit sieben Teilhaushalten gemäß der Anlage 3 beschließen.